

**VERBAND  
DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN  
ÖSTERREICHS**



1030 Wien  
Schwarzenbergplatz 7  
Telefon 711 56 Dw.  
Telefax 711 56-271  
<http://www.Vvo.at>

Umsetz.PensionsfondsRL

Ausg.-Nr. P-320/04

Unser Zeichen: Dr.Br/Sz

Tel.: 01/711 56-234  
e-mail: [braumueller@vvo.at](mailto:braumueller@vvo.at)

Wien, am 8. September 2004

**Bundesgesetz, mit dem das  
Pensionskassengesetz und das  
Betriebspensionsgesetz geändert  
werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfes des Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert werden und erlauben uns unsere Stellungnahme beizulegen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen jederzeit für ein aufklärendes Gespräch zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER  
VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN ÖSTERREICH  
SEKTION LEBENSVERSICHERUNG

Dr. Ulrike Braumüller

Beilage:  
w.o.a.

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert wird**

Der gegenständliche Gesetzesentwurf setzt die am 3.Juni 2003 in Kraft getretene Richtlinie über die Tätigkeiten und Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (RL 2003/41/EG) in völlig unzureichendem Ausmaß und in einer Weise um, die einen schwerwiegenden Nachteil für den Wirtschaftsstandort Österreich mit sich bringt.

Der uns vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert wird, hat das Ziel der Umsetzung der erwähnten Richtlinie, und sieht die erforderlichen Anpassungen nur für einen einzigen Durchführungsweg betrieblicher Altersvorsorge, die Pensionskassen vor und lässt andere in der RL vorgesehene Durchführungswege unberücksichtigt.

Er beinhaltet insbesondere keinerlei Gesetzesänderungen im Bezug auf die Schaffung der Möglichkeit für österreichische Versicherer, die betriebliche Altersversorgung in einer den Pensionskassen vergleichbaren Weise durch die Schaffung separater Abrechnungsverbände zu betreiben. Gleichzeitig wird dies jedoch ausländischen Versicherern ermöglicht, wenn sie aus einem Mitgliedsstaat, in dem die Aufsichtsregelungen und sonstigen Gesetze diesen Geschäftszweig ermöglichen, in Österreich im freien Dienstleistungsverkehr tätig werden.

Der uns vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz und das Betriebspensionsgesetz geändert wird, hat das Ziel der Umsetzung der erwähnten Richtlinie, und sieht die erforderlichen Anpassungen nur für einen einzigen Durchführungsweg betrieblicher Altersvorsorge, die Pensionskassen vor und lässt andere in der RL vorgesehene Durchführungswege unberücksichtigt.

Ziel der Richtlinie war es,

- den Markt der betrieblichen Altersvorsorge grenzüberschreitend europaweit zu vergrößern und dadurch wettbewerbsfähiger zu machen, dieses Ziel findet sich auch in den Erläuterungen zu dem Begutachtungsentwurf, jedoch wird dieses Ziel aus unserer Sicht nur sehr eingeschränkt umgesetzt,
- in Artikel 4 der RL ist ausdrücklich die Option vorgesehen, diese Richtlinie auch auf Lebensversicherungen direkt anzuwenden. Ein separater Abrechnungsverband innerhalb eines Lebensversicherungsunternehmens wird hier als ausreichend anerkannt,
- darüber hinaus gehend wurde in Artikel 9 der RL auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einzelnen Länder zusätzlich Garantieleistungen vorsehen können, wenn es der Vertragspartner wünscht, d.h. es war auch ausdrückliches Ziel mehrere betriebliche Altersvorsorgeprodukte mit unterschiedlichen Risikotangenten anzubieten, da die Entscheidung für Leistungen mit höherer Volatilität und auch - über die Gesamlaufzeit gesehen - höheren Ertragschancen oder Leistungen mit Ertragsgarantien für die jeweilige Altersvorsorge dem potentiellen Vertragspartner überlassen bleiben sollte.

Der uns nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf sieht zwar

- für den Durchführungsweg der Pensionskassen unterschiedliche „*Leistungsqualitäten*“ (Produkte mit und ohne Mindestertragsverpflichtungen) vor,

- außerdem wird richtlinienkonform die Anerkennung von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge aus den Mitgliedsstaaten der EU in Österreich normiert.
- Nicht enthalten ist die Anwendung der PensionsfondsRL auf Lebensversicherungsunternehmen (durch entsprechende gesetzliche Anpassungen insbesondere im VAG) !

Das führt dazu,

- dass die Möglichkeiten betrieblicher Altersvorsorge im Rahmen der PensionsfondsRL national eingeschränkt werden und eine in der RL vorgesehene Variante, die entsprechende Garantieleistungen anbietet, überhaupt nicht ermöglicht wird;
- dass es nicht zu einer Erweiterung des Marktes betrieblicher Altersvorsorge kommen wird. Das Gesamtvolume an betrieblicher Altersvorsorge ist seit Jahren nur um einige wenige Prozentpunkte gewachsen, es kam grosso modo nur zu einer Verschiebung der Pensionsverpflichtungen aus den Unternehmen in die Pensionskassen. Die Zulassung der Lebensversicherungen würde bewirken, dass die flächendeckend tätigen Vertriebsapparate der Versicherungswirtschaft alle am Markt angeboten Formen, mit und ohne Garantien, je nach Wunsch der AG, AN und ihrer jeweiligen Vertreter anbieten würden, sodass daher mit einem Mehrvolume an betrieblicher Altersvorsorge zu rechnen ist.
- Die Richtlinie sieht weiters auch die grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Finanzdienstleistungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge vor, dadurch ist zu erwarten, dass Einrichtungen betrieblicher Altersvorsorge, die in anderen Ländern der EU zum betrieblichen Altersvorsorgegeschäft zugelassen sind, auch in Österreich zur betrieblichen Altersvorsorge berechtigt wären, nicht jedoch die inländischen Lebensversicherer. In nahezu allen Mitgliedsstaaten der EU gehörten seit je her Lebensversicherungen zu den wesentlichsten Anbietern betrieblicher Vorsorge, daher ist auch zu erwarten, dass ausländische Lebensversicherungsunternehmen in Österreich betriebliches Altersvorsorgegeschäft anbieten und dadurch die zur Bedeckung dienenden Vermögenswerte im Ausland angelegt werden, wodurch es zu einer Schwächung des heimischen Kapitalmarktes kommen wird.

Während Artikel 4 der obenerwähnten Richtlinie nämlich den einzelnen Mitgliedsstaaten ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, per Gesetz den ansässigen Versicherungsunternehmen die Durchführung des betrieblichen Altersversorgungsgeschäftes durch Schaffung separater Abrechnungsverbände zu erlauben, und diese Möglichkeit in vielen Mitgliedsstaaten sicherlich ergriffen wird, wird dies in Österreich aufgrund der fehlenden Gesetzesänderung nicht geschaffen. Da österreichische Versicherer, die diesen Geschäftszweig durchführen wollen, dadurch gezwungen wären, im Ausland Tochtergesellschaften zu gründen, welche dann im Wege des freien Dienstleistungsverkehr in Österreich betriebliches Altersversorgungsgeschäft richtlinienkonform durchführen, würde es auch zu einem gravierenden Kapitalabfluss aus Österreich kommen.

Weiters dürften sich österreichische Versicherer nicht am ausländischen Markt der betrieblichen Altersversorgung beteiligen:

Solange das österreichische Aufsichtsrecht den österreichischen Versicherungsunternehmen keine Möglichkeit gibt, eigene Abrechnungsverbände für pensionskassenähnliches betriebliches Altersversorgungsgeschäft einzurichten, wird auch allen österreichischen Versicherern die Möglichkeit genommen, im Ausland im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs an betrieblichen Altersversorgungssystemen teilzunehmen. Auch hier wird somit die Möglichkeit nicht ergriffen, dass ausländisches Kapital nach Österreich

einfließt und so wird durch die Benachteiligung der österreichischen Versicherer der österreichische Wirtschaftsstandort geschwächt.

Die österreichische Versicherungswirtschaft hat bereits zahlreiche Textvorschläge für Gesetzesänderungen im VAG, PKG, BPG und den Steuergesetzen vorgelegt. Die notwendigen Gesetzesänderungen haben einen überschaubaren geringen Rahmen und beinhalten auch die von der Versicherungswirtschaft seit langem geforderte Schaffung einer Übertragungsmöglichkeit von Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen zwischen Pensionskassen und bei Versicherungen eingerichteten separaten Abrechnungsverbänden. Auch dies wäre mit der gegenständlichen EU-Richtlinie vereinbar und würde eine weitere Stärkung der betrieblichen Altersversorgung in Richtung 2. Säule der Pensionsabsicherung bedeuten.

Im Sinne der Sicherung des Weiterbestandes der kapitalgedeckten zweiten Säule und des österreichischen Finanzmarktes erscheint es uns unumgänglich, dass neben den herkömmlichen Durchführungsvarianten der betrieblichen Altersversorgung auch eine Möglichkeit für österreichische Versicherungsunternehmen besteht, eine betriebliche Altersversorgung anzubieten, die dem Pensionskassenmodell entspricht. Diese Gleichbehandlung würde auch den Wünschen der leistungsberechtigten Pensionsbezieher entsprechend und sollte eine gleiche steuerliche Behandlung wie Pensionskassen erfahren.

**Die österreichische Versicherungswirtschaft fordert daher die Schaffung gleicher Rahmenbedingungen, sowohl aufsichtsrechtlicher als auch steuerlicher, für Pensionskassen und kollektive Lebensversicherungen im Sinne der RL sowie ein wechselseitiges Übertrittssystem zwischen Pensionskassen und Lebensversicherungen zu bestimmten definierten Zeitpunkten kollektiv oder individuell im Zeitpunkt der Verrentung.**

Darüber hinaus stellen wir zu § 7 Absatz 5 der Änderungen des Pensionskassengesetzes fest:

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Dotierung der Mindestertragsrücklage von bislang jährlich mindestens 0,3% auf 0,75% des Gesamtwertes der Deckungsrückstellung mit Mindestertragsgarantie aller Veranlagungs- und Risikogemeinschaften anzuheben ist.

Im Hinblick auf die prinzipiell wirtschaftlich gebotene längerfristige Veranlagungsplanung und die Volatilität der jährlichen Veranlagungsergebnisse erschien die bisherige Festschreibung von 0,3% gerechtfertigt und hatte ihre guten Gründe. Die nunmehrige Erhöhung erscheint dagegen willkürlich und überzogen, sodass eine solche Anhebung des Mindestausmaßes der jährlichen Mindestertragsrücklage um mehr als das Doppelte für das Pensionskassengeschäft wirtschaftlich nicht vertretbar erscheint und daher aus unserer Sicht abzulehnen ist.